

Gemeinde Neverin

Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neverin im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen Nr. 8 „Ehemalige Gutsanlage“ im Ortsteil Glocksin und Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin hat am 11.09.2024 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neverin im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen Nr. 8 „Ehemalige Gutsanlage“ im Ortsteil und Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist notwendig aufgrund der Planung des Bebauungspläne Nr. 8 „Ehemalige Gutsanlage“ und Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ und sieht vor, auf 2 Teilbereichen im Siedlungsbereich von Neverin und Glocksin, auf einer Fläche von insgesamt circa 2 ha, Wohnbaufläche zu errichten.

Mit Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als höhere Verwaltungsbehörde vom 14.10.2024 (Aktenzeichen: 3142/2024-502) wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neverin im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen Nr. 8 „Ehemalige Gutsanlage“ im Ortsteil und Nr. 11 „Altersgerechtes Wohnen“ nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neverin kann mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Räumen des Amtes Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin, während der Dienststunden eingesehen werden.

dienstags	von 08:00 – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 – 12:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 – 16:30 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Homepage des Amtes Neverin unter <https://amtneverin.de/unsere-gemeinden/gemeinde-neverin/satzungen> möglich. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Des Weiteren kann die Einsichtnahme auch über ein zentrales Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen. Der Zugang erfolgt über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de>

Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der vorstehenden Flächenplannutzungsänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V):

Es wird ebenfalls auf § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) hingewiesen. Nach § 5 Abs. 5 KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Neverin, den 15.10.2024

Nico Klose
Bürgermeister



Anlage:

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereichs

Wirksamer Flächennutzungsplan mit Änderungsbereichen

Maßstab 1 : 10.000

